

Flugbetriebs- und Platzordnung

Als Grundlage dieser Flugbetriebsordnung dienen die Aufstiegserlaubnis des Regierungspräsidiums Tübingen vom 20.04.2004 mit den dort aufgeführten Anlagen sowie die Satzung der MBG Bad Waldsee e.V..

Sie sind auch in allen anderen nicht in dieser Flugbetriebsordnung genannten Fällen bindend und können jederzeit in der Schutzhütte eingesehen werden.

Die Kenntnisnahme ist durch Unterschrift der Neumitglieder im Aufnahmeantrag zu bestätigen.

1. Eigentum und Verwendung

Der Modellflugplatz der MBG Bad Waldsee e.V. auf dem Gelände Parz. 1009/2, Gewann Grünkraut, Gemarkung Bad Waldsee, ist gepachtet und dient den Vereinsmitgliedern zur Ausübung ihres Sportes.

Das Fluggelände darf nur genutzt werden von

- a) Mitgliedern der MBG Bad Waldsee e.V.,
- b) gelegentlich von Gästen eines Mitgliedes oder von Mitgliedern eines anderen Vereins nach Absprache mit dem Flugleiter,
- c) Versuchsfliegen eines Anfängers unter Verantwortlichkeit eines anwesenden, volljährigen Mitglieds,
- d) Teilnehmer eines Wettbewerbes, Flugtages oder Freundschaftsfliegens.

2. Versicherung und Betriebserlaubnis

Alle Modellflieger (Mitglieder und Gäste) müssen eine ausreichend gültige Modellhaftpflichtversicherung nachweisen können.

Es dürfen nur den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende sowie zugelassene Fernsteuerungen verwendet werden.

3. Flugzeiten

Montag-Samstag	9:00 – 20:00
Sonn- und Feiertag	9:00 – 12:00 14:00 – 20:00

Auf jeden Fall darf nicht früher als eine halbe Stunde nach Sonnenaufgang mit dem Flugbetrieb begonnen werden und auf jeden Fall muss der Flugbetrieb spätestens eine halbe Stunde vor Sonnenuntergang beendet werden.

Die angegebenen Flugzeiten beziehen sich auf alle Modelle mit Verbrennungsmotor sowie Elektroflugmodelle mit Schalldruckpegel > 80 dB(a). In jedem Fall ist jedoch der Flugbetrieb bei einsetzender Dunkelheit einzustellen.



4. Sicherheit

Das Betreiben von Flugmodellen unter Alkoholgenuss, Drogenmissbrauch und Medikamenteneinwirkung ist untersagt.

Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Sicherheit von Personen und Sachen sowie die Ordnung des Modellflugbetriebes nicht gefährdet oder gestört wird.

a) Modelle

- Flugmodelle mit Verbrennungs- bzw. Elektromotoren dürfen nur dann betrieben werden, wenn deren Schallpegel unter Vollast den Wert von 80 dB(a) nicht überschreitet. Dieser Wert wird gemessen in 7m Abstand, 1m Höhe und 90 Grad zur Abgasausstoßrichtung zum Modell.
- Das Abfluggewicht eines Modells darf 25 kg nicht überschreiten.
- Jet- und turbinengetriebene Modelle sind nicht zulässig.

b) Zuschauer

- Zuschauer dürfen sich nur in dem dafür vorgesehenen Raum hinter dem Sicherheitszaun aufhalten.
- Fahrzeuge dürfen nur den Parkplatz sowie dessen Zufahrtsweg benutzen.

c) Vorbereitungsraum

- Im Vorbereitungsraum dürfen sich außer den Piloten mit ihren Flugmodellen sowie deren Starthelfer keine anderen Personen aufhalten.

5. Flugräume und Flugverfahren

d) Flugräume

- Die Flugmodelle dürfen nur in den vom Regierungspräsidium angegebenen Flugsektor, wie im ausgehängten Lageplan gekennzeichnet, betrieben werden.
- Bei Annäherung von Personen oder Fahrzeugen ist das Überfliegen gänzlich untersagt. In horizontaler Richtung dürfen sich Flugmodelle Personen höchstens auf 50 m nähern (wenn sie sich nicht hinter dem Sicherheitszaun befinden).
- Der im Lageplan gekennzeichnete Start- und Landebereich ist zu benutzen.

e) Flugverfahren

- Flugmodelle haben bemannten Luftfahrzeugen stets auszuweichen. Bei Annäherung eines bemannten Luftfahrzeuges ist der sichtbare Flugsektor des bemannten Luftfahrzeuges schnellstmöglich und großräumig zu verlassen. Die Sicherheit des bemannten Luftfahrzeuges geht vor!
- Feldbestellung hat Vorrang. Soweit auf den umliegenden Feldern während des Flugbetriebes gearbeitet wird darf dieses Gebiet nicht überflogen werden. Während des Start- und Landevorganges müssen die Start- und Landeflächen frei von unbefugten Personen und/oder beweglichen Hindernissen sein.



- Das Betreten der Start- und Landebahn während des Flugbetriebes ist nur zum Start des Modells und zum Zurückholen nach der Landung gestattet.
- Nach dem Start des Modells, auch Schleppgespanne, müssen sich die Piloten an einen der im Lageplan festgelegten Pilotenstandplätze begeben. Piloten haben beim Fliegen stets zusammen zu stehen.
- Hunde sind auf dem Flugplatz bei Flugbetrieb an der Leine zu halten.
- Jugendliche unter 18 Jahren dürfen nur unter folgenden Bedingungen alleine fliegen:
 - Schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten
 - Schriftliche Genehmigung durch den Vorstand

6. Kontrolle der Sendefrequenzen

Vor Inbetriebnahme des Senders muss die Frequenzklammer mit der Kanalnummer an der Senderantenne befestigt werden. Nur wer im Besitz der Frequenzklammer ist darf seinen Sender in Betrieb nehmen. Diese Regelung gilt auch wenn nur ein Pilot auf dem Platz ist. Wird dies nicht befolgt so wird eine Geldstrafe von 2,50 € erhoben. Bei Doppelbelegung eines Kanals muss derjenige, der nicht im Besitz der Frequenzklammer ist, seine Senderantenne vom Sender entfernen. Damit soll ein unbeabsichtigtes Einschalten vermieden werden. Der Eintrag ins Flugbuch mit Name, Vorname und Kanalnummer ist unbedingt erforderlich.

7. Flugleiter und Maßnahmen zur Durchführung

- Wenn mehr als drei Flugzeuge in der Luft sind oder sich mehr als drei Flugzeuge einsatzbereit (aufgebaut und mit funktionsfähiger Fernsteueranlage) auf dem Platz befinden darf der Flugbetrieb nur unter Aufsicht eines sachkundigen, erwachsenen Flugleiters durchgeführt werden.
- Flugleiter ist automatisch immer der erste anwesende erwachsene Pilot am Flugplatz. Dieses Amt hat der anwesende Pilot mit allen Konsequenzen auch dann, wenn er sich nicht im Flugbuch einträgt. Er behält dieses Amt solange bis der Flugbetrieb beendet ist oder er den Dienst an einen anderen Flugleiter durch Eintragung in das Flugbuch übergeben hat. Der Flugleiter darf am allgemeinen Flugbetrieb nicht teilnehmen. Will er selber fliegen so muss er für diese Zeit den Dienst an einen anderen Flugleiter übergeben.
- Der Flugleiter soll seinen Dienst spätestens nach zwei Stunden an einen anderen Piloten, im Regelfall der zweite anwesende Pilot, durch Eintragung im Flugbuch übergeben. Das gleiche gilt, wenn er vorzeitig den Platz verlässt. Ist kein Pilot bereit den Flugleiterdienst zu übernehmen, so muss der Flugleiter den Flugbetrieb beenden und dies im Flugbuch vermerken.
- Piloten müssen den Anweisungen des Flugleiters folgen.
- Nur der Flugleiter ist in allen Angelegenheiten, die den Flugbetrieb betreffen, weisungsbefugt. Er ist für Sicherheit und Ordnung auf dem gesamten Fluggelände verantwortlich.
- Der Flugleiter muss ein Flugleiterprotokoll (Tagesprotokollvordruck im Flugbuch) erstellen, aus dem die Übernahme dieser Funktion mit Datum, Uhrzeit sowie alle Unregelmäßigkeiten festzuhalten sind.
- Der Flugleiter muss die Frequenzen überwachen und die Anbringung der Frequenzklammern kontrollieren.
- Der Flugleiter soll nur so viele Piloten gleichzeitig fliegen lassen wie er sicher überwachen kann.
-

Modellbau-Gruppe Bad Waldsee e.V.

Gegründet 1961

- Der Flugleiter muss sich im Zweifelsfall vom jeweiligen Piloten nachweisen lassen, dass die Fernsteueranlage den gesetzlichen Bestimmungen entspricht und zugelassen ist, im unter Punkt 2 angegebenen Frequenzband betrieben wird, ein gültiger Versicherungsschutz besteht, dass das maximale Modellgewicht nicht 25 kg überschreitet sowie der zulässige Schalldruckpegel von 80 dB(a) nicht überschritten wird.
- Der Flugleiter muss sich von der Flugtauglichkeit des Piloten und insbesondere des Modells überzeugen. Ist ein sicherer Modellflugbetrieb nicht möglich so muss der Flugleiter die Starterlaubnis verweigern.
- Der Flugleiter hat ansonsten für die Einhaltung aller Regeln und Anweisungen der Flugbetriebsordnung Punkt 1 bis 7 zu sorgen.
- Beschwerden gegen den Flugleiter sind nur dem Vorstand und nur in schriftlicher Form mitzuteilen.
- Der Flugleiter muss dem grob gegen die Flugbetriebs- und Platzordnung verstoßenden Piloten für den Rest des Flugtages Startverbot erteilen und den Vorstand informieren. Bei wiederholten groben Verstößen dieses Piloten behält sich der Vorstand das Recht auf weitere Maßnahmen vor.
- Der Flugleiter trägt sichtbar das Umhängeschild „Flugleiter“.

8. Notfallplan

Für Notfälle sind im Schaukasten und in der Schutzhütte ein entsprechender Plan mit Namens- und Telefonangaben ausgehängt.

Unfälle, insbesondere mit Personenschäden, sind umgehend dem Vorstand zu melden.

Diese Flugbetriebs- und Platzordnung ersetzt die bisherige Flugplatzordnung mit sofortiger Wirkung.

Für die Vorstandschaft der MBG Bad Waldsee e.V.

Bernd Hohl
1. Vorstand

10.Oktober | 2013